

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Armut und steigende Wohnkosten in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die aktuelle Studie „Wohnen macht arm“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (Dezember 2024) bekannt?
2. Falls Frage 1 bejaht wird – welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus dieser Studie?
3. Inwiefern hält es die Landesregierung für erforderlich, die wohnkostenbereinigte Armut zu erheben?
4. Wie informiert sich die Landesregierung über die Entwicklung der wohnkostenbereinigten Armut?
5. Wie bewertet die Landesregierung insbesondere die Tatsache, dass in Baden-Württemberg laut der o. g. Studie nach der konventionellen Armutsquote 11,9 Prozent der Bevölkerung in Baden-Württemberg in Armut leben, nach der wohnkostenbereinigten Armutsquote jedoch 18,5 Prozent?
6. Ist der Landesregierung bekannt, inwieweit Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende in Baden-Württemberg von wohnkostenbereinigter Armut betroffen sind, mit der Bitte um Darlegung, ob es einen Geschlechtereffekt gibt?
7. Ist der Landesregierung bekannt, inwieweit Auszubildende, Studierende, Jugendliche und junge Erwachsene in Baden-Württemberg von wohnkostenbereinigter Armut betroffen sind?
8. Wie bewertet die Landesregierung, im Hinblick auf mögliche wohnkostenbereinigte Armut bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die landespolitische Verzögerung des Sonderprogramms der Bundesregierung „Junges Wohnen“ in Baden-Württemberg?

9. Wie viele Haushalte in Baden-Württemberg (aufgeschlüsselt in absoluten Zahlen und in Prozent) geben mehr als ein Drittel ihres monatlichen Bruttoeinkommens für die Miete aus?
10. Wie will die Landesregierung wohnungspolitisch handeln, um die wohnungskostenbereinigte Armut in Baden-Württemberg zu senken?

19.12.2024

Born SPD

Begründung

Laut der Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbands „Wohnen macht arm“ sorgt die fehlende Versorgung mit bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum in Baden-Württemberg zunehmend für Armut. Diese Kleine Anfrage will ergründen, wie die Landesregierung auf die wachsende Wohnarmut in Baden-Württemberg reagiert, welche Personengruppen besonders betroffen sind und welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsknappheit und der steigenden Mietpreise ergriffen wurden und werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 Nr. SM35-0141.5-017/8049 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist der Landesregierung die aktuelle Studie „Wohnen macht arm“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (Dezember 2024) bekannt?*
- 2. Falls Frage 1 bejaht wird – welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus dieser Studie?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist die Studie bekannt. Sie bewertet es als sinnvoll, wenn sich Wohlfahrtsverbände mit dem Thema Armut in multidimensionaler Perspektive, also nicht nur vom verfügbaren Einkommen hergedacht, befassen.

„Wohnen“ stellt dabei eine wichtige Dimension dar, die sich in Zusammenhang mit dem verfügbaren Einkommen verbessern oder verschlechtern kann. Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis eines menschenwürdigen Lebens, welches gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Die eigene Wohnung ist ein Rückzugsort, ein Schutz- und Gestaltungsraum unantastbarer Identität. Mit Wohnungslosigkeit geht hingegen eine manifeste soziale Ausgrenzung einher. Ohne Wohnung zu sein, bringt Menschen sogar an die Grenze ihrer Existenz, denn ein Leben auf der Straße birgt große gesundheitliche Risiken.

Armutsgefährdete Menschen haben nicht dieselben Chancen auf dem Wohnungsmarkt wie nicht-armutsgefährdete Menschen. Dies liegt wiederum aber nicht nur am verfügbaren Einkommen selbst, sondern zum Beispiel auch an Diskriminierung aufgrund der sozialen Situation.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bereits im August 2024 im Rahmen der Armutsberichterstattung des Landes

(siehe <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/modulare-armutsberichterstattung>) eine Studie zur Wohnsituation von armutsgefährdeten Menschen in Baden-Württemberg veröffentlicht (siehe <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/zweiterbericht-zur-gesellschaftlichen-teilhabe-wohnsituation-armutsgefaehrder-menschen-in-baden-wuerttemberg>). Hier werden zahlreiche Analysen beschrieben und zahlreiche Empfehlungen benannt, was kurz- und mittelfristig verändert werden könnte. Die Landesregierung orientiert sich an diesen Empfehlungen für Baden-Württemberg.

3. Inwiefern hält es die Landesregierung für erforderlich, die wohnkostenbereinigte Armut zu erheben?

4. Wie informiert sich die Landesregierung über die Entwicklung der wohnkostenbereinigten Armut?

5. Wie bewertet die Landesregierung insbesondere die Tatsache, dass in Baden-Württemberg laut der o. g. Studie nach der konventionellen Armutsquote 11,9 Prozent der Bevölkerung in Baden-Württemberg in Armut leben, nach der wohnkostenbereinigten Armutsquote jedoch 18,5 Prozent?

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung erachtet es für geboten, den Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen eines Haushalts zu berechnen, weil so Informationen über die Wohnkostenentwicklung und davon abgeleitet den ungleichen Zugang zum Wohnungsmarkt, je nachdem über welches Einkommen der Haushalt verfügt, sichtbar werden. Dies ist in der Studie zur Wohnsituation von armutsgefährdeten Menschen in Baden-Württemberg 2024 erfolgt.

Die wohnkostenbereinigte Armut, die für die Studie „Wohnen macht arm“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbands berechnet wurde, ist ein möglicher anderer quantitativer Indikator, der jedoch Fragen aufwirft:

- Obwohl Wohnen ein elementares Grundbedürfnis ist, kann man persönliche Präferenzen beim Wohnen, auch bei Haushalten in der unteren Einkommensgruppe, nicht völlig ausschließen. Von daher sind die Ausgaben für Wohnen, die man vom Einkommen abzieht, zwischen verschiedenen Haushalten nicht ganz vergleichbar. Besonders deutlich wird dies bei Ein-Personen-Haushalten: Es gibt zum Beispiel ältere Menschen, die in einem für ihre Verhältnisse eigentlich viel zu großen Eigentumshaus wohnen, die aber, weil alle Schulden getilgt sind, nur geringe Wohnkosten haben. Daneben gibt es ältere Menschen, die in eine kleine Wohnung mit betreutem Wohnen umziehen, vielleicht ihr Eigentumshaus vermieten, und in der neuen Wohnung selbst Miete bezahlen.
- Durch das obligatorische Subtrahieren der Wohnkosten vom verfügbaren Einkommen bei der Armutsmessung nach dem Konzept der wohnkostenbereinigten Armut, das der Paritätische Wohlfahrtsverband verfolgt, tritt eine gewisse Beliebigkeit der Berücksichtigung von elementaren Grundbedürfnissen zutage. Wenn man schon die Wohnkosten mitberücksichtigt, warum dann nicht die gesamten Lebenshaltungskosten? Wie beim Wohnen sind bei den Ernährungskosten Haushalte mit einem niedrigen verfügbaren Einkommen im Verhältnis ebenso stärker belastet als Haushalte mit mittleren oder hohen Einkommen. Dies wurde in der Studie „Armut als Ernährungsrisiko in Baden-Württemberg“ deutlich, die das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration 2023 im Rahmen der Armutberichterstattung veröffentlicht hat (siehe https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Familie/GesellschaftsReport_BW_1-2023_barrierefrei.pdf).

In der Studie zur Wohnsituation von armutsgefährdeten Menschen in Baden-Württemberg werden statt des Indikators wohnkostenbereinigte Armut einige andere quantitative und zusätzlich qualitative Indikatoren analysiert, die geeignet sind, ein umfassendes Bild über die Thematik zu vermitteln:

- Die Mietbelastungsquote (S. 10 ff.) eines Haushalts bezeichnet den Anteil am Haushaltsnettoeinkommen, der für die Bruttokaltmiete aufgebracht werden muss. Übersteigt die Mietbelastungsquote 40 Prozent, wird im wissenschaftlichen Umfeld von einer Überbelastung ausgegangen.

Die Mietbelastungsquote lag im Jahr 2022 bei einkommensarmen Menschen (der Haushalt verfügt über maximal 50 Prozent des Median der Nettoäquivalenzeinkommen in Baden-Württemberg) bei 46,5 %, bei armutsgefährdeten Menschen (max. 60 Prozent des Median) bei 44,8 % und bei einkommensschwachen Menschen (max. 70 Prozent des Median) bei 41,3 %. Bei einkommensreichen Menschen (200 Prozent oder mehr des Median) lag die Mietbelastungsquote im Vergleich dazu bei 13,8 % und bei allen Menschen in Baden-Württemberg im Durchschnitt bei 28,2 %. Bei armutsgefährdeten Alleinerziehenden lag die Mietbelastungsquote bei über 40 Prozent des verfügbaren Einkommens.

- Die Wohnsituation (S. 13 ff.): Hierzu gehören zum Beispiel die Größe und Beschaffenheit der Wohnung sowie die Wohnausstattung.

Armutsgefährdete Haushalte verfügten im Jahr 2022 über durchschnittlich 67,1 m², nicht-armutsgefährdete über 81,7 m² Wohnfläche. Der Eigentümeranteil lag bei armutsgefährdeten Haushalten bei 29,0 %, bei nicht-armutsgefährdeten bei 52,3 %.

Ein wichtiger Aspekt für die Wohnqualität ist die energetische Beschaffenheit der Wohnung. Je nach Stand der energetischen Sanierung entstehen mehr oder weniger Wohnkosten, ergibt sich ein mehr oder weniger positives Wohngefühl. 86,8 % der armutsgefährdeten Haushalte hatten im Jahr 2020 Fenster mit mindestens Doppelverglasung. Im Vergleich dazu verfügten 93,7 % aller baden-württembergischen Haushalte über diesen Standard. 47,8% der Wohnungen von armutsgefährdeten Haushalten waren wärme gedämmt und 68,6 % aller Haushalte.

In der baden-württembergischen Studie wird anhand der persönlichen Erfahrungen zweier Alleinerziehender aufgezeigt, mit welchen Herausforderungen sie in ihrem Alltag konfrontiert sind und welche Rolle dabei die Wohnsituation spielt.

- die Wohnkostenlücke (S. 26 ff.): Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II (Bürgergeld) oder Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII umfassen nicht nur die Existenzsicherung im Sinne von Essen und Trinken, sondern erfassen auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU). Bei den KdU-Leistungen wird damit zwischen den tatsächlichen und den anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung unterschieden. Die anzuerkennenden Kosten sind die tatsächlichen Kosten, begrenzt auf angemessene Kosten. Nicht immer werden daher alle tatsächlichen Kosten übernommen, wodurch eine Lücke bei den Wohnkosten entsteht, die für Beziehende belastend sein kann. In der Studie (S. 29) ist die sogenannte Wohnkostenlücke für die Kreise und kreisfreien Städte Baden-Württembergs dargestellt. Die Werte entsprechen dem durchschnittlichen monatlichen Differenzbetrag für 2022. In der Karte werden regionale Unterschiede deutlich.

Die Gründe für die Diskrepanz zwischen den tatsächlichen und den anerkannten laufenden KdU sind vielfältig und liegen in der Situation des Einzelfalls. Typische Gründe sind zum Beispiel:

- Die tatsächlichen Kosten werden als unangemessen bewertet, wenn nicht die gesamte Fläche der Räumlichkeiten als Unterkunft dient (zum Beispiel bei Geschäftsräumen oder Untervermietung) oder wenn in Wohnungen von Bedarfsgemeinschaften auch nicht leistungsberechtigte Haushaltsmitglieder wohnen.
- Rückerstattungen bzw. Gutschriften von Wohnnebenkosten (zum Beispiel Betriebs- und Heizkosten im Rahmen von nachträglichen Nebenkostenabrechnungen) führen zu Lücken zwischen tatsächlichen und angemessenen KdU, wenn diese oft nur von den anerkannten, nicht aber von den tatsächlichen KdU abgezogen werden.
- Umzüge während des Bezuges von Bürgergeld oder Sozialhilfe führen zu einer Wohnkostenlücke, wenn Leistungsbeziehende vor dem Umzug keine

Zusicherung des Leistungsträgers einholen, dass die KdU am neuen Wohnort übernommen werden. Wird die Zusicherung nicht eingeholt und sind die KdU der neuen Wohnung unangemessen hoch, übernimmt der Leistungsträger nur die angemessenen Kosten (ohne Gewährung einer Karenzzeit).

6. Ist der Landesregierung bekannt, inwieweit Ein-Personen-Haushalte und Alleinerziehende in Baden-Württemberg von wohnkostenbereinigter Armut betroffen sind, mit der Bitte um Darlegung, ob es einen Geschlechtereffekt gibt?

Zu 6.:

Zu den Wohnkosten von armutsgefährdeten Ein-Personen-Haushalten liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Wie oben gezeigt wurde, ist es auch wenig sinnvoll diese zu erheben, weil Ein-Personen-Haushalte beim Wohnen sehr inhomogen sind.

In der Studie zur Wohnsituation von armutsgefährdeten Menschen in Baden-Württemberg ist der Wohnsituation Alleinerziehender ein eigener Abschnitt gewidmet. Armutsgefährdete Alleinerziehende mit einem Kind hatten demnach 2022 eine Mietbelastungsquote von 40,6 %. Diese lag dagegen bei nicht-armutsgefährdeten Alleinerziehenden bei 26,3 %. Bei Alleinerziehenden mit zwei Kindern steigt die Mietbelastungsquote auf 41,0 % (mit Armutsgefährdung) bzw. 26,9 % (ohne Armutsgefährdung) an.

7. Ist der Landesregierung bekannt, inwieweit Auszubildende, Studierende, Jugendliche und junge Erwachsene in Baden-Württemberg von wohnkostenbereinigter Armut betroffen sind?

Zu 7.:

Armutsgefährdete Auszubildende, Studierende, Jugendliche und junge Erwachsene wurden in der Studie zur Wohnsituation von armutsgefährdeten Menschen in Baden-Württemberg nicht eigens behandelt.

8. Wie bewertet die Landesregierung, im Hinblick auf mögliche wohnkostenbereinigte Armut bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die landespolitische Verzögerung des Sonderprogramms der Bundesregierung „Junges Wohnen“ in Baden-Württemberg?

Zu 8.:

Eine nennenswerte „landespolitische Verzögerung“ bei der Umsetzung der Initiative des Bundes zum „Jungen Wohnen“, die Auswirkungen auf eine wohnkostenbereinigte Armut Jugendlicher oder junger Erwachsener zeitigen könnte, vermag die Landesregierung nicht festzustellen.

Der Bund hat das Thema „Junges Wohnen“ als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus im Jahr 2023 initiiert und ausgestaltet. Ziel ist die Verbesserung der Wohnraumversorgung von Studierenden und Auszubildenden.

Fördergegenstände sind zugunsten der genannten begünstigten Personengruppen:

- die Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen (Ersterwerb), und
- die Modernisierung von Wohnheimplätzen.

Bei dieser Initiative handelt es sich nicht bereits um ein Förderprogramm, welches allein noch des Vollzugs durch die Länder bedarf. Vielmehr sind die Länder für die soziale Wohnraumförderung zuständig, der Bund stellt hierfür Finanzhilfen zur Verfügung. Die Gewährung dieser Bundesfinanzmittel erfolgt auf der Grundlage des Artikel 104d Grundgesetz (GG) durch den Abschluss multilateraler Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern.

In diesen Verwaltungsvereinbarungen werden die Fördergegenstände und die Begünstigten der Förderung bezeichnet. Zugleich wird ausdrücklich die Verantwort-

lichkeit der Länder und damit die Anwendung des einschlägigen Landesrechts betont. So ist es zum einen die Aufgabe der Länder, eigene Fördergrundlagen und Förderansätze zu entwickeln, die einen zweckentsprechenden und gezielten Einsatz dieser Bundesmittel ermöglichen. Zum anderen ist für die Gewährung von Fördermitteln und die hieraus abzuleitenden Rechtsfolgen in Baden-Württemberg das Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) zu berücksichtigen – dieses gilt auch dann, wenn es sich – wie hier – um Plätze in Wohnheimen handelt.

In Baden-Württemberg erfolgt die Umsetzung des Programms „Junges Wohnen“ im Hinblick auf die Förderung von Wohnraum für Auszubildende und Studierende in den jeweiligen Geschäftsbereichen der betroffenen Ministerien; somit erfolgt die Unterstützung studentischen Wohnens im Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums und der Wohnheimplätzen für Auszubildende im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen. Damit bietet sich die Möglichkeit, die Programme jeweils passgenau auf die jeweiligen Bedürfnisse und Anforderungen der Zielgruppen auszuformulieren. So soll gewährleistet werden, dass die Mittel tatsächlich für beide Gruppen verbraucht werden.

Für den Bereich des studentischen Wohnens wurde mit der rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2024 eine Grundlage zur Förderung von Wohnheimbauten der Studierendenwerke geschaffen, deren zur Verfügung stehende Mittel bereits vollumfänglich bewilligt wurden. Aufgrund dieser Bewilligungen werden bis 2029 insgesamt rund 1 300 neue Wohnheimplätze für Studierende geschaffen.

Mit der Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende wird in Baden-Württemberg Neuland betreten. Sie ist in die soziale Wohnraumförderung sinnvoll einzupassen. Die am 18. November 2024 bekannt gegebene Fördergrundlage „Junges Wohnen – Wohnheimplätze für Auszubildende“ unterstützt die Schaffung zusätzlicher – neuer – Wohnheimplätze, die durch bauliche Maßnahmen (wie Neubau oder Umbau) entstehen. Vorausgegangen ist ein Interessenbekundungsverfahren, das mit einem Förderaufruf gestartet wurde. Nicht zuletzt im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wurde mit der Planung erster Vorhaben begonnen, für die nun mit der Bekanntgabe der Fördergrundlage die Beantragung von Förderleistungen möglich sind.

Am 15. Mai 2024 wurde mit dem Förderaufruf „Junges Wohnen – Modernisierung von Wohnheimplätzen“ ein weiteres Interessenbekundungsverfahren gestartet. Bis 30. September 2024 konnten Interessenten Bauvorhaben anmelden, um bestehende Wohnheime zu erhalten und nachhaltig weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse des Verfahrens fließen in ein weiteres Förderangebots ein, das seit Anfang 2025 konzipiert wird.

9. Wie viele Haushalte in Baden-Württemberg (aufgeschlüsselt in absoluten Zahlen und in Prozent) geben mehr als ein Drittel ihres monatlichen Bruttoeinkommens für die Miete aus?

Zu 9.:

In der Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (Dezember 2024) wurden die gesamten Wohnkosten (Miete plus Nebenkosten) herangezogen, daher hat das Statistische Landesamt dies so, anders als gefragt, auch für Baden-Württemberg auf Grundlage des Mikrozensus 2023 (Unterstichprobe SILC) berechnet. In der folgenden Tabelle ist die Wohnkostenbelastung, das heißt der Anteil der gesamten Wohnkosten inklusive Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas und Heizung abzüglich Brutto-Wohnungsbeihilfen) am verfügbaren Haushaltseinkommen für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer sowie für Mieterinnen und Mieter ausgewiesen:

Wohnkostenbelastung (WKB) privater Haushalte in Baden-Württemberg 2023		
	Haushalte	
	absolut	in Prozent
Haushalte insgesamt	5 407 000	100
Haushalte mit WKB über 33 Prozent	1 206 000	22,3
Haushalte mit WKB über 40 Prozent	738 000	13,6

10. *Wie will die Landesregierung wohnungspolitisch handeln, um die wohnungs-kostenbereinigte Armut in Baden-Württemberg zu senken?*

Zu 10.:

In der Studie zur Wohnsituation von armutsgefährdeten Menschen in Baden-Württemberg stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ausführlich dar, welche Handlungsoptionen es hierzu bereits verfolgt bzw. plant. Ausgehend von den statistischen Analysen (erster Teil) sowie den Handlungsempfehlungen (zweiter Teil) in der Studie wird (im dritten Teil) aufgezeigt, welche bestehenden und geplanten Maßnahmen dazu beitragen sollen, die Wohnteilhabe von benachteiligten und armutsgefährdeten Menschen zu stärken (präventive Maßnahmen) sowie im schlimmsten Fall eingetretene Wohnungslosigkeit zu beenden (reaktive Maßnahmen).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört es zum Beispiel,

- Wohnverhältnisse zu erhalten. Hierfür unterstützt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kommunen in Baden-Württemberg modellhaft beim Aufbau von zentralen Fachstellen zur Wohnungssicherung;
- die Energiekostenbelastung zu senken. Hierfür arbeiten das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, weitere Ressorts der Landesregierung und zahlreiche andere Institutionen und Verbände in der Initiative zur Energieeinsparung und effizienten Energienutzung in einkommensschwachen Haushalten zusammen;
- den Umzug in eine günstigere oder besser geeignete Wohnung zu ermöglichen sowie Teilhabe und Begegnungen in benachteiligten Quartieren ausbauen. Unter dem Dach der Landesstrategie „Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten“ fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hierfür unterschiedliche Projekte. Hier drei Beispiele:
 - Ein Projekt des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands soll zur Information, Beratung und Vernetzung für sozialgenossenschaftliche Quartiersentwicklung beitragen. Der Aufbau von Sozialgenossenschaften stellt einen solidarischen wie nachhaltigen Weg dar, der neben den Menschen im Quartier alle weiteren Beteiligten einschließt. Ziel dieses Projekts ist es, Kommunen, die Zivilgesellschaft sowie weitere Akteurinnen und Akteure, wie zum Beispiel lokale Wirtschaft oder kirchliche Träger, über sozialgenossenschaftliche Ansätze zu informieren, sie beim Aufbau von Sozialgenossenschaften zu beraten und zu begleiten sowie die Akteurinnen und Akteure sowie Stakeholderinnen und Stakeholder vor Ort miteinander zu vernetzen. Das Projekt soll die Quartiersentwicklung mit genossenschaftlichen Ansätzen wie Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung anregen.
 - Zur Neugestaltung von niedrigschwelligen Orten der Begegnung, Beratung und Begleitung wie auch zur Öffnung bereits bestehender Angebote braucht es eine stärkere Sensibilisierung für die Bedarfe der Zielgruppen wie auch spezialisierte Beratungsangebote. Unter dem Titel „Demenz im Quartier BEGEGNEN“ führt die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. ein Projekt zur Sensibilisierung und zur Öffnung von Begegnungsorten für Menschen mit chronischen Erkrankungen, wie Demenz, durch.
 - Das Förderprogramm „Quartiersimpulse“ richtet sich an Städte, Gemeinden und Landkreise, die in Baden-Württemberg mit Maßnahmen der Bürgerbeteiligung Projekte zur alters- und generationengerechten Entwicklung von Quartieren, Stadtteilen und Ortschaften durchführen möchten. Die Themen „Pflege und Unterstützung im Alter“ oder „Maßnahmen zur generationen- und altersgerechten Gestaltung des Lebensumfelds“ sind Fördervoraussetzungen für die Projekte.

Zu den reaktiven Maßnahmen gehört es zum Beispiel,

- den Housing-First-Ansatz in Baden-Württemberg zu erproben. Hierfür unterstützt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sechs Projekte in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2024 bis 2026;

- die Wohnungsnotfallhilfe weiterzuentwickeln. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert hierfür unter anderem bauliche Investitionen in der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe und trägt so zu deren Weiterentwicklung bei. Zu den förderfähigen Einrichtungen gehören Fachberatungsstellen, Tagesstätten, Aufnahmehäuser und Wohnangebote, in denen wohnungslose Menschen Hilfe und Beratung erhalten;
- Menschen mit Erfahrungen von Armut und Wohnungslosigkeit zu empowern. Hierfür fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zum Beispiel die Arbeit des Vereins lak-bw e. V. institutionell. Er sichert die Interessenvertretung von Menschen mit Armutserfahrung und ist ein wichtiger Akteur für direkte Beteiligung von betroffenen Menschen. lak-bw e. V. wirkt mit bei deren politischer Willensbildung, betreibt Vernetzungsarbeit und arbeitet mit bei der politischen Gestaltung. Der Verein berät die Landesregierung aus Sicht von Menschen mit Armutserfahrung im Landesbeirat für Armutsbekämpfung und Prävention Baden-Württemberg. Der Verein lak-bw e. V. kann diese wichtige Arbeit nur leisten, wenn eine finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln gewährt wird;
- Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt entgegenzuwirken. Die Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS) sowie die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration geförderten Beratungsstellen gegen Diskriminierung nehmen unter anderem Anfragen zu Vorfällen im Zusammenhang mit Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt auf und bieten hierzu allen Betroffenen Beratung an, im Fall der LADS in Form von Verweisberatung. Insgesamt sind in Baden-Württemberg elf lokale Beratungsstellen gegen Diskriminierung und eine überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung vorhanden.

Im Aufgabenbereich des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen wurden die Angebote der sozialen Wohnraumförderung inhaltlich ausgeweitet und seit 2021 finanziell erheblich aufgestockt. In den Jahren 2025 und 2026 sind für die Wohnraumförderung jeweils 760 Millionen Euro veranschlagt. Die ungeachtet der allgemeinen Entwicklung der Wohnungsbautätigkeit bestehende hohe Nachfrage nach Fördermitteln bestätigt die hohe Attraktivität des Programms Wohnungsbau BW. Der Rückgang des sozial gebundenen Wohnungsbestandes konnte damit gestoppt werden, die Trendumkehr ist gelungen.

Zur Ausweitung des preisgünstigen Segments des Wohnungsmarktes ist eine zeitgemäße Ausgestaltung des EU-Beihilferechts wichtig. Daher sollten die Rahmenbedingungen des beihilferechtlichen Handlungsregimes der Objektförderung auf EU-Ebene überarbeitet werden. Damit könnten die Mitgliedsstaaten befähigt werden, ihre staatlichen Beihilfesysteme diskriminierungsfrei auszuweiten, indem erweiterte Handlungsspielräume zur Förderung des sozialen und bezahlbaren Wohnungsbaus geschaffen werden. Diese von Baden-Württemberg zur 145. Bauministerkonferenz 2024 eingebrachte und beschlossene Forderung zum Thema Anpassung des EU-Beihilferechts bekräftigt die vom neuen EU-Kommissar für Wohnungsbau angekündigte Evaluation der Beihilfavorschriften.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration